

Beschluss des Regierungsrates

betreffend Aenderung der Bau- und Strassenlinien am Kehrplatz, Nebenstrasse «Im Höfli» in Riehen vom 21. März 1978.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

1. Gestützt auf die Paragraphen 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 5134 des Baudepartementes für die endgültigen Bau- und Strassenlinien der Strasse «Im Höfli», im Bereich des Kehrplatzes (Richtungsbruch), genehmigt.

2. Die beidseitigen Vorgärten der Strasse «Im Höfli» sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Dieser Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung ist zu publizieren und den betroffenen Grundstückseigentümern zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 5134 kann beim Baudepartement, Tiefbauamt, Baulinienbüro, eingesehen werden (Montag bis Freitag, 10.00–11.30 Uhr).

Basel, den 21. März 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: A. Schneider

Der Staatsschreiber: Dr. E. Weiss